



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn

- Beschwerdeführer -

verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

- a) das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13. April 2017
- 10 K 6725/16 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 15. August 2017 - 1 S 1367/17 -,
- c) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 24. Oktober 2017 - 1 S 2021/17 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2
und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten
Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 28. Februar 2018 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

1. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen über seine Klage, mit der er anstrebte, dass die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Eppelheim (Rhein-Neckar-Kreis) am 23. Oktober 2016 für ungültig erklärt wird.

Der Beschwerdeführer war bei der beanstandeten Wahl wahlberechtigt. Bei dieser wurde die Beigeladene zu 2. des Ausgangsverfahrens mit 52,17 Prozent der abgegebenen Stimmen zur Bürgermeisterin gewählt. Der Beschwerdeführer hatte sich nicht beworben. Seine Auffassung, die Wahl sei ungültig, stützt er darauf, ein Wahlplakat der Beigeladenen zu 2. sei zu nahe an seinem Wahllokal aufgehängt gewesen. Den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Wahl wies das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis im November 2016 zurück.

Mit Urteil vom 13. April 2017 (- 10 K 6725/16 -, Juris) wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Klage des Beschwerdeführers gegen die Gültigkeit der Wahl ab. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der Wahleinspruch des Beschwerdeführers bereits unzulässig. Er könne nicht eine Verletzung seiner Rechte im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 3 KomWG geltend machen. Die beanstandete Wahlwerbung sei, wenn man ihre Unzulässigkeit unterstelle, nicht geeignet gewesen, ihn in seiner Rechtsstellung als wahlberechtigter Bürger zu beeinträchtigen. Denn er habe durch die (unterstellte) Unzulässigkeit der Wahlwerbung schon nach seinem eigenen Vorbringen nicht in eine seine Wahlentscheidung beeinträchtigende Lage versetzt werden können. Der Wahleinspruch wäre auch unbegründet.

Den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Berufung wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 15. August 2017 (- 1 S 1367/15 -, Juris) ab. Eine Anhörungsrüge blieb ebenfalls erfolglos (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Oktober 2017).

2. Mit seiner fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Wahlfreiheit, der Garantie effektiven Rechtsschutzes,

des Willkürverbots und des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Er ist insbesondere der Auffassung, die Ausgangsgerichte hätten die Bedeutung der Wahlfreiheit verkannt.

3. Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls offensichtlich unbegründet. Die Rügen der Verletzung von in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechten greifen offensichtlich nicht durch.

a) Dies gilt zunächst, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf eine freie (Bürgermeister-)Wahl geltend macht.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob sich ein solches Recht, wie der Beschwerdeführer meint, aus Art. 26 in Verbindung mit Art. 72 LV ergibt oder ob es durch die allgemeine Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem Demokratieprinzip (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 23 Abs. 1 LV, vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 24.1.1997 - Vf. 15-IV-96 -, NVwZ-RR 1998, 124 <125>) gewährleistet ist. Denn eine Verletzung des Rechts scheidet auf der Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers eindeutig aus.

aa) Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zu Art. 26 Abs. 4 LV (Urteil vom 27.2.1981 - GR 1/80 -, ESVGH 31, 81 <85>) und des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. etwa BVerfGE 66, 369, Juris Rn. 32) meint Freiheit der Wahl insbesondere die Freiheit vor unzulässigem Druck oder Zwang. Die Wähler sollen ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen können. Zwar gewährleistet das Wahlgeheimnis, dass an die individuelle Wahlentscheidung Sanktionen nicht geknüpft werden können. Die Wähler sollen aber nach dem Grundsatz der Freiheit der Wahl schon vor Beeinflussungen geschützt werden, die geeignet sind, ihre Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlgeheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen. Erfasst sind nicht nur Beeinflussungen durch Staatsorgane (etwa in Gestalt der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, vgl. StGH, ESVGH 31, 81), sondern auch Beeinflussungen durch andere Bürger oder gesellschaftliche Gruppen.

bb) (1) Den Gewährleistungsgehalt der Freiheit der Wahl haben die Ausgangsgerichte entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht verkannt. Vielmehr haben

sie die von ihm behauptete unzulässige Wahlbeeinflussung durch die Beigeladene zu 2. in Gestalt eines Verstoßes gegen § 28 Abs. 2 KomWO der Freiheit der Wahl zugeordnet. Sie sind dem Beschwerdeführer jedoch nicht darin gefolgt, dass sein Recht auf eine freie Wahl verletzt ist, sondern halten eine solche Verletzung für ausgeschlossen (dazu sogleich (2)).

(2) Auch die Auffassung der Ausgangsgerichte, der Wahleinspruch sei unzulässig, weil es an der Kausalität zwischen der (unterstellten) unzulässigen Wahlbeeinflussung und der Stimmabgabe fehle, ist verfassungsgerichtlich nicht zu beanstanden.

Dass der Einspruch eines Wählers gegen eine Kommunalwahl, dem nicht die notwendige Anzahl an anderen Wahlberechtigten beigetreten ist, nur zulässig ist, wenn der Einsprechende eine Verletzung seiner Rechte geltend macht, ergibt sich einfachrechtlich aus § 31 Abs. 1 Satz 3 KomWG. Wenn die Ausgangsgerichte insoweit verlangen, dass auf der Grundlage des Vorbringens des Einsprechenden eine Rechtsverletzung zumindest möglich erscheinen muss, so übertragen sie die Anforderungen an das Bestehen der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO auf die Wahlanfechtung. Dafür spricht, dass auch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 67 Abs. 1 LV, auch wenn der Wortlaut der Vorschriften eine Verletzung eines Rechts verlangt, auf eine *mögliche* Rechtsbeeinträchtigung abstellen (vgl. zu Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG bereits BVerfGE 31, 364 <368>, Juris Rn. 9). Dass aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Wahleinspruch auch dann zulässig sein muss, wenn eine Verletzung der Rechte des Einsprechenden ausgeschlossen ist, lässt sich dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht entnehmen und kann auch nicht angenommen werden.

(3) Die Annahme der Ausgangsgerichte, dass die in Rede stehende Wahlwerbung, ihre Unzulässigkeit unterstellt, nicht geeignet war, den Beschwerdeführer in seiner Rechtsstellung als wahlberechtigter Bürger zu beeinträchtigen, weil er sich bei der Stimmabgabe der aus seiner Sicht unzulässigen Beeinflussungssituation bewusst und damit in der Lage gewesen ist, diese für seine Person zu kompensieren, betrifft die Feststellung des Sachverhalts. Diese ist grundsätzlich Sache der Fachgerichte und vom Verfassungsgerichtshof nicht auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20.3.2013 - 1 BvR 3063/10 -, Juris Rn. 28).

b) Das Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. LV haben die Ausgangsgerichte ebenfalls offensichtlich nicht verletzt. Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof den Zugang zur Berufungsinstanz nicht in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise verengt (vgl. zum Maßstab etwa VerfGH, Urteil vom 15.2.2016 - 1 VB 58/14 - Juris Rn. 53 m. w. N.).

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der Verwaltungsgerichtshof habe das Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) mit Argumenten abgelehnt, denen ihrerseits grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zukomme, knüpft der Beschwerdeführer an der Rechtsprechung nicht zuletzt des Verfassungsgerichtshofs an, die ein solches Vorgehen für verfassungsrechtlich unzulässig hält (vgl. VerfGH, Urteil vom 15.2.2016 - 1 VB 58/14 -, Juris Rn. 55 a. E.). Welche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 15. August 2017 mitentschieden haben soll, lässt sich seinem Vorbringen indes nicht entnehmen. Er beruft sich insoweit zunächst auf eine unzulässige Einschränkung des Schutzbereichs der Wahlfreiheit. Dieser Vorwurf ist indes nicht gerechtfertigt (s. oben a)); zudem spricht der Beschwerdeführer mit ihm keine noch nicht geklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an.

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine Abweichung des Verwaltungsgerichtshofs von einem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2014 (- VGH N 14/14, VGH B 16/14 -, Juris) geltend macht, ist es zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, dass eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gegeben sein könnte (vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 124 Rn. 39 [Stand: EL 29 Okt. 2015] zur grundsätzlichen Bedeutung bei Abweichung von der Rechtsprechung anderer Obergerichte als den in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten). Allerdings ist nicht zu erkennen, worin die Abweichung liegen soll; das arbeitet auch der Beschwerdeführer nicht heraus. Während die Entscheidung aus Rheinland-Pfalz über eine Verfassungsbeschwerde einer Partei und einzelner Mitglieder dieser Partei gegen bestimmte Vorschriften des dortigen Kommunalwahlgesetzes erging, beschäftigten sich die Ausgangsgerichte mit der Zulässigkeit eines Einspruchs gegen eine Bürgermeisterwahl.

Der Bezugspunkt der jeweils geltend gemachten Verletzung der Wahlfreiheit unterscheidet sich also deutlich. Es erschließt sich zudem nicht, weshalb es für die Verfassungsmäßigkeit eines Wahlgesetzes darauf ankommen soll, dass manche Wähler in der Lage sind, die Unzulässigkeit einer gesetzlich vorgegebenen Wahlbeeinflussung zu erkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof musste entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zulassen. Die Auslegung der in § 31 Abs. 1 Satz 3 KomWG normierten Zulässigkeitsvoraussetzung eines Wahleinspruchs war keinesfalls so komplex, dass sie einen Aufwand erforderte, der in einem Berufungszulassungsverfahren vernünftigerweise nicht zu leisten ist. In nicht zu beanstandender Weise merkt der Verwaltungsgerichtshof auch an, dass er schon im Jahr 1976 (Urteil vom 10.5.1976 - I 585/76 -, Juris) den damaligen § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG wie nun § 31 Abs. 1 Satz 3 KomWG ausgelegt hat. Der Beschwerdeführer meint zwar, dass sein Fall und der Fall aus dem Jahr 1976 nicht vergleichbar seien. Das trifft aber, soweit es um den hier in Rede stehenden Maßstab für die Zulässigkeit eines Wahleinspruchs geht, nicht zu.

c) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers haben die Ausgangsgerichte offensichtlich keine willkürlichen Entscheidungen getroffen. Auch Gehörsverstöße des Verwaltungsgerichtshofs lassen sich auf der Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers eindeutig nicht feststellen.

4. Von einer weitergehenden Begründung sieht der Verfassungsgerichtshof ab (§ 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.